GearUp

FÖRDERVEREIN

FÜR DIE BERUFLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG
AN DER TIROLER FACHBERUFSSCHULE
FÜR KRAFTFAHRZEUGTECHNIK

STATUTEN



BILDUNG FÖRDERN

ZUKUNFT GESTALTEN

TECHNIK BEWEGEN

GEMEINSAM STÄRKER

HEUTE LERNEN. MORGEN BEWEGEN.
GEMEINSAM IN EINE **STARKE ZUKUNFT**.

Statuten des Vereines

GearUp

-

Förderverein für die berufliche Fort- und Weiterbildung an der Tiroler Fachberufsschule für Kraftfahrzeugtechnik

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „GearUp – Förderverein für die berufliche Fort- und Weiterbildung an der Tiroler Fachberufsschule für Kraftfahrzeugtechnik".

2. Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:
1. die berufliche und persönliche Fort- und Weiterbildung.
2. die Förderung von schulischen Entwicklungen und außerschulischen Projekten der Tiroler Fachberufsschule für Installations- und Blechtechnik.
3. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Schule.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

 Kurse, Schulungen, Seminare, Vorträge, kulturelle Veranstaltungen, Bildungsreisen und Vernetzungsveranstaltungen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

 a) Mitgliedsbeiträge, sofern diese von der Generalversammlung beschlossen werden.
 b) Förderbeiträge
 c) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 d) Spenden, Sponsoring, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Verein durch formfreie Erklärung beitreten, sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen, und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
Fördernde Mitglieder erwerben und behalten Ihre Mitgliedschaft durch finanzielle Förderbeiträge an den Verein. Sofern die Generalversammlung Mitgliedsbeiträge gemäß § 3 Abs. 3 lit. a beschließt, ist die Mitgliedschaft an deren Entrichtung gebunden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt (schriftliche Abmeldung), Streichung bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und durch Ausschluss. Im Falle der Nichtbezahlung trotz zweimaliger Mahnung und des Ausschlusses erfolgt eine schriftliche Verständigung durch den Vorstand.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Im Falle kostenpflichtiger Veranstaltungen sind die vollen Kosten zu entrichten, außer der Vorstand beschließt eine Ermäßigung für die teilnehmenden Mitglieder.

 Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereines zu nutzen, sofern dies vom Vorstand genehmigt wird.

 Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und zu den festgelegten Bedingungen verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein

Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, um nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vorstandes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 1.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschluss über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier. Im Falle der Verhinderung des Obmannes übernimmt das an Jahren ältere Mitglied der beiden anderen Vorstände die Funktion des Obmann-Stellvertreters.

2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3. Der Vorstand kann auch Beiräte, die kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Funktion haben, zu Vorstandssitzungen einladen.

4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

5. Der Vorstand wird vom Obmann oder vom Schriftführer schriftlich einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

7. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem Obmann-Stellvertreter gemäß Abs. 1.

9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Abs. 3) und Rücktritt (Abs. 10).

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

b) Vorbereitung der Generalversammlung;

c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

d) Verwaltung des Vereinsvermögens;

e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und der komplette übrige Schriftverkehr.

3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereines verantwortlich.

4. Alle Schriftstücke des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

5. Im Falle der Verhinderung tritt als Obmann-Stellvertreter das an Jahren älteste Vorstandsmitglied an die Stelle des Obmannes.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle (widmungsgemäße Verwendung der Gelder) und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 4, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von acht Tagen zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Benennt ein Streitteil die ihm zustehenden zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, werden diese von den namhaft gemachten Schiedsrichtern ausgewählt.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst einer in Tirol ansässigen karitativen Organisation.